

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis des Musikinstrumentenmuseums der Universität Leipzig e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Anerkennung des Museums als lebendiges Zeugnis kultureller Vergangenheit in der Gegenwart,
- die Förderung von Maßnahmen zur Bewahrung, Pflege und Nutzung von Kulturwerten hohen Ranges in den Sammlungen, in der Bibliothek und in den Archiven des Museums,
- die finanzielle Unterstützung (wie Beiträge und Spenden) für die Öffentlichkeitsarbeit des Museums in Form von Sonderausstellungen, Konzerten, Vorträgen, Exkursionen sowie zum Erwerb von Sammlungsobjekten.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelbindung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

(3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(4) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit den Betroffenen Ehrenmitglieder wählen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Austritt der Mitglieder; Tod

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Das betroffene Mitglied ist berechtigt, gegen seinen Ausschluss die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung anzurufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig, wenn das betroffene Mitglied die Einberufung der Mitgliederversammlung bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Zugang der Mitteilung über den Ausschluss nicht schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird rückwirkend auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung wirksam, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht gemäß Absatz (5) beantragt worden ist oder wenn die Mitgliederversammlung den Antrag auf Aufhebung der Beschlusses abgelehnt hat.
- (7) Das Ergebnis der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt gemacht werden.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag soll jährlich bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres gezahlt werden. Bei einem Beitritt zum Verein während eines Kalenderjahres ist der Beitrag für das gesamte Jahr voll zu entrichten und zwar bis zum Letzten des Monats, der auf den Monat des Beitritts zum Verein folgt.
- (4) Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen bei unterjährigem Ausscheiden erfolgt nicht.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 10 der Satzung),
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 11-16 der Satzung).

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, einem Beisitzer und dem jeweiligen Direktor des Musikinstrumentenmuseums der Universität Leipzig.

(2) Je zwei Vorstandsmitglieder des Vorstands gemäß Absatz (1) vertreten gemeinsam.

(3) Die Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des jeweiligen Direktors des Musikinstrumentenmuseums der Universität Leipzig werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Den gewählten Mitgliedern des Vorstands obliegt die Verteilung der in Absatz (1) genannten Vorstandsämter. Sie bleiben jeweils bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden zweifach.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
- b) wenn es das durch Beschluss des Vorstands festgestellte Interesse des Vereins erfordert
- c) sowie auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, wenn diese die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(2) In einem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Absatz (1) Buchstabe b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 12 Form der Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Durchführung

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(3) Nicht anwesende Mitglieder sind berechtigt, die Ausübung ihres Stimmrechts in der Mitgliederversammlung einem anwesenden Mitglied zu überlassen (Stimmrechtsvollmacht). Die

Stimmrechtsvollmacht muss in Schriftform, widerruflich und unbeschränkt erteilt sein. Ein anwesendes Mitglied kann insgesamt nicht mehr als zwei Stimmrechtsvollmachten ausüben. Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds haben die Mitglieder, denen Stimmrechtsvollmachten erteilt sind, dem Leiter der Mitgliederversammlung die Anzahl der ihnen erteilten Stimmrechtsvollmachten nachzuweisen. Der Leiter der Mitgliederversammlung gibt der Versammlung die Gesamtzahl der erteilten Stimmrechtsvollmachten bekannt.

§ 14 Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über die mit der Einberufung bezeichneten Gegenstände. Anträge zur Beschlussfassung über Gegenstände, die mit der Einberufung nicht mitgeteilt worden sind, die jedoch von mindestens fünf erschienenen Mitgliedern unterstützt werden, sind auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen; § 11 Absatz (1) Buchstabe c) bleibt unberührt.

(2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 20 % der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(3) Blockwahl ist zulässig.

(4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Teilnehmer der Mitgliederversammlung erforderlich. Das gilt auch für Änderungen der Satzung, die den Zweck des Vereins betreffen.

(6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der Teilnehmer der Mitgliederversammlung erforderlich.

(7) Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses bleiben ungültig abgegebene Stimmen unberücksichtigt. Die Mehrheit im Sinne von Absatz (4), (5) und (6) ist erreicht, wenn von den gültig abgegebenen Stimmen die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen überwiegt. In den Fällen von Absatz (4) bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt. In den Fällen von Absatz (5) und (6) muss die erforderliche Zahl der Teilnehmer der Mitgliederversammlung mit Ja gestimmt haben. Dabei gilt als Zahl der Teilnehmer der Mitgliederversammlung die Anzahl der Personen, die an der Abstimmung teilgenommen haben.

§ 15 Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16 Vermögen und Kassenprüfung

(1) Der Verein kann Rücklagen bilden, deren Höhe der Vorstand festlegt.

(2) Der Kassenabschluss hat jährlich zu erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von je drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Pflicht, jährlich am Ende des Geschäftsjahres eine Kassen- und Vermögensprüfung vorzunehmen und hierüber der Jahresmitgliederversammlung zu berichten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

§ 17 Auflösung des Vereins und Liquidation

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz (2) nicht beschlussfähig, so kann unmittelbar im Anschluss an die nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, falls auf diese Möglichkeit und die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 6) bei der Einberufung der Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist. Andernfalls ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

(4) Die weitere Mitgliederversammlung im Sinne von Absatz (3) Satz 2 darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(5) Die Einladung zu der weiteren Mitgliederversammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 6) zu enthalten.

(6) Die weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(7) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10 der Satzung).

§ 18 Schlussbestimmung

Werden Teile dieser Satzung ungültig oder kommen neue Teile hinzu, so ändert dies nichts an der Gültigkeit aller übrigen Satzungsteile. Diese Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung.

Leipzig, den 2. März 2019